

Der Elternbeirat des Staatlichen Gymnasiums Holzkirchen beschließt gemäß § 14 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 S. 4 BaySchO die nachfolgende Wahlordnung im Einvernehmen mit der Schulleitung. Bisherige Wahlordnungen verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

Wahlordnung für den Elternbeirat des Staatlichen Gymnasiums Holzkirchen

§ 1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung gilt für die Wahlen des Elternbeirates des Staatlichen Gymnasiums Holzkirchen. Sofern diese Wahlordnung keine Regelung trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insb. §§ 14 ff BaySchO, Art. 64 ff BayEUG und die Vorschriften des BayVwVfG.

§ 2 Wahlorgan

Der Elternbeirat wählt einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan). Das Wahlorgan besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern. Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.

Für jedes Mitglied des Wahlorgans nach Abs. 1 wählt der Elternbeirat ein Ersatzmitglied.

Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.

Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen für das Wahlorgan erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Wahlmodus

Die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates erfolgt durch Präsenz-, Online- oder Briefwahl. Hierbei sind Mischformen zulässig. Bei einer Onlinewahl ist zusätzliche eine Präsenz- oder Briefwahloption verpflichtend. Das jeweilige Wahlverfahren wird im Wahljahr zu Beginn des Schuljahres vom bestehenden Elternbeirat im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgesetzt.

§ 4 Vorbereitung der Wahl

Der Wahlleiter setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung einen Termin für den Eingang der Wahlvorschläge, den Eingang der Kandidaturen, die Ausgabe der Wahlunterlagen, die Abgabe der Stimmzettel (Wahltag bzw. Wahlzeitraum) sowie die konstituierende Sitzung fest.

§ 5 Wahlvorschläge

Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. Die Vorschläge sind beim Wahlleiter einzureichen und können nur bis zur gemäß § 4 festgesetzten Frist berücksichtigt werden.

Um für die Wahl als Wahlvorschlag gültig zu werden, muss der Vorgeschlagene sein Einverständnis gegenüber dem Wahlausschuss schriftlich bestätigen. Hierfür wird den wählbaren Eltern ein Vordruck zur Verfügung gestellt.

Der Wahlausschuss erstellt auf der Grundlage der gültigen Wahlvorschläge die Stimmzettel.

Für den Fall, dass die Anzahl der gültigen Wahlvorschläge kleiner oder gleich der Anzahl der gem. Art. 66 Abs. 1 S. 1 BayEUG zu wählenden Elternbeiräte ist, hätte eine Durchführung der Wahlhandlung keinen Einfluss auf das Ergebnis der Wahl. Daher entfällt in diesem Fall sowohl die Erstellung der Stimmzettel als auch die Wahlhandlung selbst. Die auf der Basis gültiger Wahlvorschläge Vorgeschlagenen gelten automatisch als gewählt.

§ 6 Ausgabe der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden durch die Schule mindestens eine Woche vor dem Wahltag bzw. vor dem Ende des Wahlzeitraums ausgegeben. Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind Wahlberechtigten ausgeteilt.

Es ist sicher zu stellen, dass alle Wahlberechtigten die Wahlunterlagen rechtzeitig erhalten.

§ 7 Wahlhandlung und Rücklauf der Stimmzettel

Die Wahl erfolgt geheim und schriftlich oder elektronisch unter Verwendung der ausgegebenen Stimmzettel. Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt.

Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass die stimmberechtigte Person den Namen der sich bewerbenden Person in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kennzeichnet. Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen darf die Zahl der zu wählenden Elternbeiräte gem. Art. 66 Abs. 1 S. 1 BayEUG nicht überschreiten. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

Die Stimmzettel müssen für eine gültige Stimmabgabe bis zum gemäß § 4 festgesetzten Wahltag bzw. vor dem Ende des Wahlzeitraums im Onlineportal der Wahl oder bei Briefwahl im Sekretariat des Gymnasiums eintreffen. Bei Präsenzwahl muss die Stimme im vorgegebenen Termin abgegeben werden. Das Sekretariat verwahrt die per Briefwahl abgegebenen Stimmzettel verschlossen für den Wahlausschuss.

§ 8 Ungültige Stimmzettel

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen sowie Zusätze enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig. Ungültig sind auch Stimmzettel, die nach Ablauf des festgesetzten Wahltages bzw. dem Ende des Wahlzeitraums im Sekretariat eintreffen.

§ 9 Feststellung des Wahlergebnisses

Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt durch den Wahlausschuss unter Beteiligung der Schulleitung.

Als Mitglied des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Nachrücker.

Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und auf den Internetseiten der Schule sowie durch ein Rundschreiben allen Eltern bekannt gegeben.

Über den Wahlgang wird eine Niederschrift erstellt, die zu den Akten des Gymnasiums zu nehmen und zwei Jahre aufzubewahren ist.

§ 10 Sicherung der Wahlunterlagen

Die Stimmzettel sind nach Feststellung des Wahlergebnisses sechs Monate verschlossen aufzubewahren.

§ 11 Wahlprüfung

Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter anfechten. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter eingeht.

Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat den Schulleiter und legt die Beschwerde dem Ministerialbeauftragten vor.

Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären. Wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Ergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmenzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.

Wenn andere als vorstehende Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Ergebnis beeinflusst wurde, hat der Wahlausschuss oder der Ministerialbeauftragte die Wahl für ungültig zu erklären. Es sind unverzüglich Neuwahlen anzuordnen.

§ 12 Bekanntgabe

Diese Wahlordnung tritt am 18.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft. Die Wahlordnung wird über das Elternportal des Gymnasiums sowie durch Auslage im Sekretariat der Schule bekannt gegeben.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 13.11.2023 beschlossen. Das Einvernehmen des Schulleiters wurde am 15.01.2024 erteilt.

Holzkirchen, den 18.02.2024



Nicole Hasbach, Vorsitzende des Elternbeirats